

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Fachprüfungsordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
für den Masterstudiengang
Anglistik/Amerikanistik**

Vom 30. April 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-104.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 26 Geltungsbereich	3
§ 27 Prüfungsausschuss	3
§ 28 Studiendauer.....	3
§ 29 Qualifikationsvoraussetzungen	3
§ 30 Struktur und Ausbildungsziele des Studiengangs	4
§ 31 ECTS-Leistungspunkte und Modulgrößen	4
§ 32 Anerkennung von Studienleistungen und Auslandsstudium.....	5
§ 33 Masterarbeit.....	5
§ 34 In-Kraft-Treten.....	5

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

**Fachprüfungsordnung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
für den MA-Studiengang
Anglistik/Amerikanistik**

§ 26 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung enthält Regelungen für den konsekutiven Master-Studiengang Anglistik/Amerikanistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften, sowie Humanwissenschaften (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 27 Prüfungsausschuss

Die Professorinnen und Professoren des Fachs Anglistik/Amerikanistik bilden den Prüfungsausschuss für den MA-Studiengang.

§ 28 Studiendauer

¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 29 Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Zulassung zum MA-Studiengang „Anglistik/Amerikanistik“ setzt in der Regel einen anglistischen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit einer Prüfungsgesamtnote von „gut“ (2,5) oder besser oder den Nachweis der Zugehörigkeit zu den 25% Besten eines Abschlussjahrgangs voraus. ²Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Hochschulabschlüsse als gleichwertig anerkannt werden. ³Darüber hinaus sind Englischkenntnisse nachzuweisen, die zu einem Masterstudium mit Englisch als Unterrichtssprache befähigen.
- (2) Der Prüfungsausschuss führt im Rahmen des Verfahrens gemäß Anlage 1 die Eignungsfeststellung zum Studium durch.

§ 30 Struktur und Ausbildungsziele des Studiengangs

Die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise und die dabei zu erwerbenden ECTS-Punkte werden vom Prüfungsausschuss im Modulhandbuch hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 31 ECTS-Leistungspunkte und Modulgrößen

- (1) ¹Für den Master-Studiengang sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von insgesamt 120 ECTS-Punkten nachzuweisen. ²Hiervon entfallen:
- 30 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit einschließlich Verteidigung;
 - mindestens 60 ECTS-Punkte im Fach Anglistik/Amerikanistik, die in folgenden Teilfächern zu erbringen sind:
 - a) Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft mindestens 10 ECTS-Punkte;
 - b) Englische Sprachwissenschaft mindestens 10 ECTS-Punkte;
 - c) Britische Kulturwissenschaft mindestens 10 ECTS-Punkte;
 - d) Sprachpraxis bis zu 16 ECTS-Punkte (obligatorisch eine Übung „Englisch-Deutsche Übersetzung“ und der „Oberkurs“);
 - e) ¹Mindestens 10 ECTS-Punkte in einem Master-Modul eines Teilfaches aus a-c, in dem die MA-Arbeit geschrieben wird;
 - f) 4 ECTS-Punkte können für eine weitere fachwissenschaftliche Vertiefung nicht modulgebunden eingesetzt werden;
 - 15-20 ECTS-Punkte im modulgebundenen Erweiterungsbereich;
 - 10-15 ECTS-Punkte im nicht-modulgebundenen Erweiterungsbereich.
- (2) ¹Für den modulgebundenen Erweiterungsbereich sind 15-20 ECTS-Punkte in einem oder zwei Modulen anderer Fächer zu erwerben. ²Dies können Module in Fortführung eines bisher schon studierten Nebenfaches aus dem BA- oder dem MA-Angebot dieses Fachs sein.
- (3) Nach dem Umfang der belegten Module ergibt sich die Größe des verbleibenden nicht-modulgebundenen Anteils, der frei, d.h. ohne Modulbindung im Fach Anglistik/Amerikanistik oder in anderen Fächern nachgewiesen werden kann.
- (4) ¹Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Verfahrensbestimmungen der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach, sofern eine solche vorhanden ist und sie für dieses Fach Regelungen trifft. ²Ansonsten gilt die vorliegende Prüfungsordnung.
- (5) ¹Das Fach Anglistik/Amerikanistik kann im Rahmen anderer Masterstudiengänge als Erweiterungsbereich mit einem Modulformat von 10 oder 15 ECTS-Punkten oder als nicht-modulgebundener Erweiterungsbereich belegt werden. ²Näheres regelt das Modulhandbuch „Anglistik/Amerikanistik“.

§ 32 Anerkennung von Studienleistungen und Auslandsstudium

- (1) Studienbegleitende Leistungsnachweise, die in einschlägigen Studiengängen des Inlands bzw. des Auslands erworben wurden, können in der Regel im Umfang von höchstens 30-ECTS-Punkten im Kernfach und/oder im Erweiterungsbereich eingebracht werden.
- (2) Eine Anrechnung auf die MA-Arbeit ist nicht möglich.
- (3) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag des Studierenden nach Überprüfung durch einen Fachvertreter oder eine Fachvertreterin.

§ 33 Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der MA-Arbeit kann von einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin vergeben werden und zwar frühestens:
 - a) nach dem erfolgreichen Abschluss eines Master-Moduls im Teilbereich des Studienganges (d.h. Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft oder Kulturwissenschaft), in dem die MA-Arbeit geschrieben wird und in dem eine Hausarbeit verfasst wurde (Seminar mit 8 ECTS-Punkten nach StO § 6 Abs. 8) sowie
 - b) bei Nachweis des Erwerbs von mindestens 60 ECTS-Punkte.²Die Vergabe ist unter Vorlage der genannten Nachweise spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 der APO abgeschlossen werden kann. ³Die Bearbeitungszeit für die MA-Arbeit beträgt sechs Monate.
- (2) ¹Die Masterarbeit soll auf Englisch geschrieben werden. ²Den Umfang regelt das Modulhandbuch des jeweiligen Teilfaches. ³Die Masterarbeit muss eine Zusammenfassung enthalten, die sowohl auf Englisch als auch auf Deutsch abzufassen ist (ca. je 1000 Wörter). ⁴Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine andere Sprache als Deutsch für diese Zusammenfassung zulassen.
- (3) Die MA-Arbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten. Sie gilt als angenommen, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (4) ¹ Die MA-Arbeit wird durch zwei Gutachter bzw. Gutachterinnen bewertet, kommen diese zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet. ²Für die Rundung und die Errechnung der Gesamtnote finden die Vorschriften von § 15 Abs. 3 und 4 der APO Anwendung.

§ 34 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Eignungsfeststellungsverfahren für den Master-Studiengang Anglistik/Amerikanistik

1. Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens wird festgestellt, ob der Bewerber oder die Bewerberin die studiengangsspezifischen Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt.

²Das Eignungsfeststellungsverfahren soll zeigen, ob der Bewerber oder die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen.

2. Fristen und einzureichende Unterlagen

2.1 Das Eignungsfeststellungsverfahren wird einmal pro Semester für den Studienbeginn im jeweiligen Sommer- oder Wintersemester durchgeführt.

2.2 ¹Die Eignungsfeststellung ist bei dem Prüfungsausschuss des Master-Studiengangs zu beantragen. ²Bewerbungsfrist ist jeweils vier Wochen vor dem Einschreibungstermin der Universität Bamberg.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf
- Schriftliche Begründung für die Wahl des Master-Studiengangs
- Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 29 Abs. 1,
- Nachweis über Fremdsprachenkenntnisse durch BA-Zeugnis für das Fach Anglistik/Amerikanistik bzw. einen der gängigen Sprachprüfungen in Englisch. Der Nachweis muss nicht von Studierenden erbracht werden, die ihren Bakkalaureatsgrad in einem ausschließlich englischsprachigen Umfeld erworben haben.

3. Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Ziffer 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

4. Durchführung

4.1 ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren wird vom Prüfungsausschuss des Master-Studiengangs durchgeführt. ²Der Ausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Auswahl der Studienbewerber und Studienbewerberinnen einheitliche Beurteilungskriterien angewendet werden. ³Der Ausschuss entscheidet auch darüber, wie mit Bewerbern und Bewerberinnen zu verfahren ist, denen ein persönliches Erscheinen zum mündlichen Auswahlgespräch gemäß Ziffer 4.3 (z. B. wegen eines Auslandsaufenthalts) nicht zumutbar ist.

4.2 Im Rahmen der Vorauswahl werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Abschlussnote im Hochschulzeugnis.
- Schriftliche Darlegung der Bewerber oder Bewerberinnen.

4.3 ¹Ein Eignungsgespräch von ca. 15 Minuten wird von jeweils zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt. ²Im Rahmen des Eignungsgesprächs erfolgt die Evaluation der Vorauswahl. ³Das Gespräch soll zeigen, ob der Bewerber oder die Bewerberin das erforderliche wissenschaftliche Verständnis sowie einschlägige Kenntnisse mitbringt, die erwarten lassen, dass er oder sie das Ziel des Masterstudiengangs selbstständig und verantwortungsbewusst erreichen kann.

4.4 Die Urteile der Prüfer bzw. Prüferinnen lauten „geeignet“ oder „nicht geeignet“.

4.5 Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Ausschussmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen und die Beurteilung der Prüfer oder Prüferinnen ersichtlich sein müssen.

4.6 ¹Das Ergebnis wird den Bewerbern oder Bewerberinnen schriftlich rechtzeitig spätestens innerhalb der Einschreibzeit mitgeteilt. ²Die Studentenzentrale erhält eine Durchschrift der Mitteilung.

5. Erneute Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren

Bewerber oder Bewerberinnen, die wegen unzureichender Fremdsprachenkenntnisse nicht zum Master-Studiengang zugelassen wurden, können die Zulassung im Folgejahr erneut beantragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. Februar 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. April 2008.

Bamberg, 30. April 2008

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 30. April 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. April 2008.